

KAISERSEMINARE

Der zivilrechtliche Aktenvortrag im Assessorexamen

4. Auflage, 2007

Dieses Skript und alle in ihm enthaltenen Teile und Aufbauschemata unterliegen dem Leistungsschutz- und Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigungen, Weitergabe oder die Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG sind ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Erlaubnis der Verfasser verboten und werden ggf. straf- und zivilrechtlich verfolgt.

A. Allgemeines

Ein guter Vortrag ist Ihre Chance, bei gelungenen Klausuren den Schnitt zu halten oder die nächst höhere Note zu erreichen und damit Patzer in den Klausuren auszugleichen. Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit, Vorträge zu halten, wo es nur geht. Dies gilt ganz allgemein, also auch, wenn es nicht um Aktenvorträge geht, die denen im Examen ähneln. Nur durch Übung lernen Sie, unter Anspannung frei, konzentriert und flüssig zu reden, "ähs" und "öhs" zu vermeiden und mit Versprechern umzugehen.

Merke:

Sie müssen Ihre individuellen Schwächen kennen lernen, um dagegen angehen zu können!

Schüchternheit ist hier fehl am Platz, die soll ja gerade überwunden werden! Und wenn Sie im privaten Kreis Vorträge üben, dann bitte unter Ernstfallbedingungen! Seien Sie sich selbst gegenüber und auch Ihren Mitstreitern ein strenger Prüfer.

Merke:

Üben Sie zunächst vorzutragen, ohne auf den Inhalt achten zu müssen!

Wie bei Klausuren erhalten Sie auch bei Vorträgen die Punkte nicht ausschließlich für den Inhalt, ein Teil wird auch für die Form und die Darstellung vergeben oder aber abgezogen. Wer mit der freien Rede und mit dem Formulieren während des Redens Schwierigkeiten hat, muss die Aufgabe, einen Vortrag zu halten, in die beiden Bestandteile trennen, den Inhalt und die Form, und zunächst beides getrennt üben. Das Üben der Form gelingt am ehesten, wenn Sie die Lösung des Falles kennen. Wenn Sie z.B. denselben Vortrag mehrmals halten, können Sie sich bei Kenntnis der Rechtslage ganz auf Ihre Vortragsart, die Sprache und die Darstellung im Allgemeinen konzentrieren. Wenn Sie auf diesem Gebiet Fortschritte machen, können Sie sicher sein, dass dies bei Ihrem Examensvortrag zu Buche schlägt. Denn bei jedem Vortrag kommt es auf die Art und Weise an, wie Sie ihn halten.

Es kann hilfreich sein, sich bei einem Vortrag einmal filmen zu lassen, um anhand der Videoaufzeichnungen zu sehen, wie man sich darstellt. Sie entdecken vielleicht Dinge, die Ihnen nicht gefallen und an denen Sie mit Erfolg arbeiten können.

Besonders wichtig ist, dass Sie sich gleich angewöhnen, die Vorträge so zu halten, wie es von Ihnen im Examen erwartet wird. Das bedeutet, dass Sie vor allem die vorgesehene Vorbereitungszeit einhalten und lernen, die Vortragszeit gut einzuteilen. Sie sollten die Zeit fast, aber nicht vollständig ausschöpfen und dürfen sie auf keinen Fall überschreiten.

Die auf der nächsten Seite empfohlene grundsätzliche Herangehensweise bei der Vorbereitung eines Vortrages sollten Sie so früh wie möglich einüben.

- **Gewöhnen Sie sich an die richtige Zeiteinteilung!**

Von der Zeit, die Ihnen zur Verfügung steht, sollten Sie nicht mehr als ein Viertel für das Erfassen und Skizzieren des Sachverhalts und die Hälfte für das Erarbeiten und Skizzieren der Lösung verwenden. Das verbleibende Viertel sollten Sie zum Einprägen Ihres Vortrages nutzen, indem Sie ihn in Gedanken wenn möglich mehrmals halten. Dabei müssen Sie von Mal zu Mal versuchen, sich immer mehr von Ihrer Skizze frei zu machen.

Gehen Sie bei der Lösung einer Vortragsakte genau so vor, wie Sie an eine Klausur herangehen würden. Unsere ausführlichen Vorschläge dazu finden Sie in "KAISER / ZPO", Kapitel C 5. Nach dem Bilden des "Falles" und den klausurtaktischen Vorüberlegungen müssen Sie klären:

- ⇒ Was genau verlangt der Kläger?
- ⇒ Was ist das für eine Art von Anspruch?
- ⇒ Welche Normen kommen überhaupt für diese Art von Anspruch in Betracht?
- ⇒ Welche Normen fallen bei näherem Hinsehen weg?
- ⇒ Welche Normen bleiben übrig?

Wenn mehrere Normen als Anspruchsgrundlage in Betracht kommen:

- ⇒ Sind bei den verbleibenden Normen solche, die gegenüber anderen Vorrang haben?
- ⇒ Wenn mehrere Normen als Anspruchsgrundlage bleiben, welche wähle ich?
- ⇒ Auflisten der Voraussetzung der Norm, für die ich mich entschieden habe.
- ⇒ Subsumieren und Gewichten der einzelnen Voraussetzungen.

Wenn keine Norm den Anspruch stützt:

- ⇒ Sie müssen alle in Betracht kommenden Vorschriften durchgehen und notieren, woran die Anwendbarkeit jeweils scheitert.
- ⇒ Bei mehreren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, von denen eine vertraglicher Natur ist, müssen Sie wie bei der Analyse der Rechtslage nach dem Schema "Vertrag, Vertrauen, Gesetz" vorgehen.
- ⇒ Wenn keine vertraglichen Ansprüche in Betracht kommen, sollten Sie mit derjenigen Norm beginnen, die am ehesten als Anspruchsgrundlage in Betracht gekommen wäre, und bei der Norm enden, zu der am wenigsten zu sagen ist.
- ⇒ Wenn der Kläger mit seinem Antrag nicht durchdringt, müssen Sie prüfen, ob er Anspruch auf etwas anderes hat, was ihm als Minus i.S.d. § 308 I ZPO zuzusprechen ist.

- **Markieren Sie sich Textstelle und Vorschriften!**

Benutzen Sie Markerstifte für Textstellen in der Vorlage, die Sie zitieren wollen, und Klebezettel für Vorschriften im Gesetzestext, damit Sie alles sofort finden. So vermeiden Sie ein hektisches Blättern und ein Zunehmen Ihrer Nervosität. Zudem sparen Sie wertvolle Zeit.

- **Schreiben Sie sich nicht zu viel Text als Gedächtnisstütze auf!**

Ein zu ausführliches Konzept verführt zum Ablesen, zum anderen ist es zu unübersichtlich, wenn Sie eine Weile frei vorgetragen haben. Je mehr Sie sich aufschreiben, desto größer ist die Gefahr, dass Sie bei dem Versuch, nicht alles ablesen zu wollen, den Faden verlieren und in Ihren Blättern wühlen müssen, was Sie verunsichert und die Prüfer nicht gerade begeistert. Nummerieren Sie die Seiten deutlich sichtbar, damit nichts in Unordnung gerät. Am besten kommen Sie zurecht, wenn Sie nur Stichworte aufschreiben. Sie sollten sich wie vor dem Abfassen der Entscheidungsgründe eine detaillierte Skizze mit den wichtigen Stichworten in der richtigen Reihenfolge anfertigen. Schreiben Sie groß und deutlich, damit Sie alles in normaler Sitzhaltung ablesen können, ohne das Blatt anheben oder sich herunterbeugen zu müssen.

B. Der Vortrag einer zivilgerichtlichen Entscheidung

I. Herangehensweise an eine Gerichtsakte

An einen zivilrechtlichen Gerichtsvortrag müssen Sie grds. wie an eine zivilgerichtliche Klausur herangehen!
Es gelten die in "KAISER / ZPO" unter Kapitel C Klausurtechnik nachzulesenden Ratschläge entsprechend.
Hier noch einmal des Wichtigste zusammengefasst:

- ⇒ Lesen Sie zunächst den Bearbeitervermerk und beachten Sie genau die Aufgabenstellung.
- ⇒ Erfassen Sie den Sachverhalt durch zumindest zweimaliges Lesen.
- ⇒ Arbeiten Sie das Streitige und das Unstreitige heraus.
- ⇒ Skizzieren Sie den Sachverhalt.
- ⇒ Bilden Sie den "Fall" unter Beachtung der drei Klausurtypen.
 - Typ 1: Die Parteien streiten bei übereinstimmendem Tatsachenvortrages nur über Rechtsmeinungen.
 - Typ 2: Die Parteien tragen teilweise unterschiedliche Tatsachen vor, aber keine relevante Tatsache ist streitig.
 - Typ 3: Die Parteien behaupten unterschiedliche, relevante Tatsachen.
- ⇒ Lösen Sie den "Fall" unter Beachtung der zwingenden klausurtaktischen Vorgaben.
 - ⇒ Beachten Sie die "Dogmen" Entscheidungsreife, richtige Sachbehandlung und Vollständigkeit
 - ⇒ Denken Sie an die daraus resultierenden Prämissen für Ihre Lösung:
 - Fehlende Angaben im Text legen nahe, dass es darauf nicht ankommt!
 - Eine durchgeführte Beweisaufnahme besagt, dass das Beweisthema erheblich ist!
 - Eine nicht durchgeführte Beweisaufnahme war auch nicht erforderlich!
- ⇒ Skizzieren Sie die Lösung.
- ⇒ Gewichten Sie den Lösungsweg.
 - Bei einer Norm, die greift, müssen Sie jede Voraussetzung darlegen.
 - Bei einer Norm, die scheitert, reicht die Darlegung der fehlenden Voraussetzung.
 - Sie müssen herausfinden, wo der "Knackpunkt" liegt und an dieser Stelle den besonderen Schwerpunkt Ihrer Argumentation setzen.
 - Die für das Ergebnis wichtigen Aspekte müssen Sie besonders gut begründen.
 - Sie müssen umso gründlicher argumentieren, je vertretbarer auch eine andere Lösung ist.
 - Wenn die Entscheidung zwischen mehreren tatsächlichen oder rechtlichen Wegen ohne Bedeutung für das Ergebnis ist, brauchen Sie sich nicht festzulegen.
- ⇒ Markieren Sie die Schwerpunkte.
- ⇒ Zum Schluss üben Sie in Gedanken mehrmals die Formulierung anhand der Stichworte Ihrer Skizze.

II. Aufbau und Darstellung

Das Aufbauschema lautet bei Gerichtsaktenvorträgen:

- ⇒ Einleitung
- ⇒ Sachverhaltsschilderung
- ⇒ Summarischer Entscheidungsvorschlag
- ⇒ Rechtliche Würdigung
- ⇒ Prozessuale Nebenentscheidungen
- ⇒ Ausformulierter Entscheidungsvorschlag

1. Einleitung

Sie beginnen Ihren Vortrag nach der Begrüßung der Kommission z.B. wie folgt:

*“Ich trage vor in einem Rechtsstreit, der im Jahr 2002 vor dem Amtsgericht Lübeck anhängig war.
Klägerin ist Frau Emma Knöttgen, vertreten durch Rechtsanwalt Meier,
Beklagter ist Herr Erwin Stratmann, vertreten durch Rechtsanwalt Brörmeier.
Die Parteien streiten um Schadensersatz und Schmerzensgeld nach einem Verkehrsunfall.
Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde...”*

2. Sachverhaltsschilderung

Sie sollten auf keinen Fall mehr als die Hälfte der Zeit auf die Schilderung des Sachverhalts verwenden, ein Drittel der Zeit ist optimal. Unter Prüfern gilt jemand, der zu viel Zeit auf die Schilderung des Sachverhalts verwendet, a priori als schwacher Kandidat. Sie müssen wie bei einem Urteil den Sachverhalt gewichten und das Bedeutsame hervorheben.

Im Übrigen gelten die Ratschläge, die Sie in “KAISER / ZPO”, Kapitel C zum Tatbestand eines Urteils nachlesen können. Der Aufbau ist identisch, unbedeutenden Tatsachenvortrag und überflüssige Rechtsansichten müssen Sie auch hier aussondern. Besonderer Wert wird auf die klare Trennung von Unstreitigem und Streitigem gelegt.

Folgende Besonderheiten sollten Sie beachten:

- ⇒ Verweisen Sie bei längeren Textpassagen oder bei Beweisaufnahmen auf Ihre nachfolgenden rechtlichen Ausführungen: *“Auf die Einzelheiten komme ich, sofern erforderlich, in der rechtlichen Würdigung zu sprechen.”*
- ⇒ Kürzen Sie lange Anträge ab und nennen Sie nur das Klageziel. *“Der Kläger verlangt die Herausgabe seines näher bezeichneten Pkws”* oder *“Der Kläger begehrt 5800.- € nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe auf die jeweils monatlich seit... nicht gezahlten Beträge.”*
- ⇒ Erwähnen Sie nur Daten, die von Bedeutung sind. Irrelevante Daten vermitteln den Eindruck von fehlender Übersicht. Bisweilen ist es ratsam, statt der einzelnen Daten deren Verhältnis zueinander darzustellen, also ein Datum zu nennen und dann z.B. *“zwei Tage danach”, “nahezu einen Monat später”* oder *“erst nach einer Woche”* zu sagen. Das wirkt auf den Zuhörer anschaulicher und verständlicher als bloße Zahlen.

3. Summarischer Entscheidungsvorschlag

Nach der Darstellung des Sachverhalts folgt der summarische Entscheidungsvorschlag in der Hauptsache, also ohne die prozessualen Nebenentscheidungen. Beispiele:

„Ich schlage vor,

- *die Klage abzuweisen,*
- *der Klage stattzugeben,*
- *der Klage bis auf einen Teil der Zinsforderung stattzugeben,*
- *der Klage nur hinsichtlich des Hilfsantrages stattzugeben,*
- *der Klage in Höhe von 3.000.- € stattzugeben,*
- *die einstweilige Verfügung antragsgemäß zu erlassen,*
- *eine einstweilige Verfügung des Inhalts zu erlassen, dass.... ,*
- *dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RA Müller zu bewilligen,*
- *einen Beweisbeschluss über den Hergang des Verkehrsunfalls zu erlassen*

4. Rechtliche Würdigung

a. Allgemeines

Aufbau und Inhalt der rechtlichen Würdigung hängen von der Ihnen gestellten Aufgabe ab. Dabei wird es sich bei einem Gerichtsaktenvortrages grds. um folgende Entscheidungsvorschläge handeln:

- ⇒ ein Urteil
- ⇒ der Erlass einer einstweiligen Verfügung
- ⇒ ein Beschluss nach §91a ZPO
- ⇒ ein PKH- Beschluss für eine Klage oder eine Berufung
- ⇒ ein Beweisbeschluss.

Letzterer dürfte zwar eher selten das richtige Ergebnis sein, ausschließen kann man aber bei Vorträgen auch das nicht.

Achten Sie auf die richtige Gewichtung! Eine gute Gewichtung ist von besonderer Bedeutung, weil die Prüfer bei bis zu fünf Vorträgen für jede präzise Formulierung und die Konzentration auf das Wesentliche dankbar sind. Eine gute Gewichtung zeichnet sich dadurch aus, dass

- das Erforderliche kurz angesprochen,
- das wirklich Bedeutsame ausführlich dargestellt und
- das Überflüssige weggelassen wird.

Bei einer Norm, deren Anwendbarkeit Sie annehmen, müssen Sie jede Voraussetzung erwähnen und nur zu zweifelhaften oder besonders streitigen Aspekten mehr sagen als zu den übrigen. Bei einer Norm, die nach Ihrer Lösung scheitert, reicht die Darlegung, welche der erforderlichen Voraussetzungen fehlt, ohne die übrigen zu erwähnen. Wenn eine Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten – tatsächlich oder rechtlich - ohne Bedeutung für das Ergebnis ist und sich nicht in einem Satz begründen lässt, brauchen Sie sich nicht festzulegen.

Merke:

Die für das Ergebnis wichtigen Weichenstellungen müssen Sie besonders gut begründen. Dabei müssen Sie umso gründlicher argumentieren, je vertretbarer auch eine andere Entscheidung als die Ihre ist.

Sie müssen sich bemühen herauszufinden, wo der „Knackpunkt“ der Aufgabe liegt, und da den besonderen Schwerpunkt Ihrer Argumentation setzen.

b. Vorschlag eines Urteils

Anders als bei Klausuren sollten Sie bei Vorträgen nicht grundsätzlich von einer Zulässigkeit der Klage ausgehen. Angesichts der beschränkten Zeit, die Ihnen zur Verfügung steht, kann die Aufgabe auch ausschließlich aus Zulässigkeitserörterungen bestehen. Ob dies so ist, können Sie dem Bearbeitervermerk entnehmen. Die Anweisung, im Fall der Unzulässigkeit materielle Hilferwägungen anzustellen, ist ein deutlicher Hinweis, dass Sie gut daran tun, vom Vorliegen der Zulässigkeit auszugehen. Wenn dieser Hinweis allerdings fehlt, liegt auch eine Unzulässigkeit im Bereich des Möglichen. Aber auch hier gilt "in dubio pro Zulässigkeit".

Der Aufbau der rechtlichen Würdigung eines Vortrages entspricht im Wesentlichen dem der Entscheidungsgründe eines Urteils. Er hängt wie diese vom Ergebnis ab.

⇒ Entscheidungsvorschlag

⇒ Ausführungen zu Zulässigkeitsfragen, die erörterungswürdig sind (vgl. "KAISER / ZPO", Kapitel H).

⇒ Ausführungen zur Begründetheit

- Bei begründeten Klagen müssen Sie diejenige Anspruchsgrundlage dezidiert darlegen, die den Anspruch stützt.
- Bei unbegründeten Klagen müssen Sie alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen abhandeln und ggf. auch ein mögliches "Minus" i.S.v. §308 I ZPO ansprechen.
- Bei teilweise begründeten Klagen müssen Sie den zuerkannten Teil aus einer Anspruchsgrundlage dezidiert darlegen und hinsichtlich des abgewiesenen Teils alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen abhandeln.

⇒ Ausführungen zu den Nebenforderungen

⇒ Prozessuale Nebenentscheidungen, also Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit, es sei denn, diese Entscheidungen sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen.

⇒ Vortragen des ausformulierten Tenors.

Der Unterschied zu Entscheidungsgründen eines Urteils besteht hier darin, dass Sie in Ihrem Vortrag hinsichtlich eines begründeten Anspruchs auch eine andere als die von Ihnen ausführlich vorgetragene Anspruchsgrundlage, die den Anspruch ebenfalls stützt, wenigstens kurz anreißen sollten. Dadurch zeigen Sie den Prüfern, die ggf. Ihren Lösungsweg für wenig naheliegend oder für falsch halten, dass Sie den anderen Lösungsweg auch gesehen haben.

Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen Sie sich entweder ganz sicher sind, dass eine weitere Norm greift, oder wenn Sie schon fürchterlich zwischen zwei Anspruchsgrundlagen geschwankt und sich notgedrungen für eine entschieden haben. Ansonsten sollten Sie sich davor hüten, nach einer richtigen Lösung einen zweiten Weg anzudeuten, den Sie in der Eile nicht recht durchdacht haben. Wenn dieser doch nicht der rechte ist, hätten Sie besser geschwiegen.

c. Vorschlag bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Die Vorgehensweise ist grundsätzlich dieselbe wie bei einem Urteil. Sie sollten auf folgende Besonderheiten achten:

- Verwenden Sie die richtigen Parteibezeichnungen! Die Parteien heißen im Beschlussverfahren “Antragsteller” und “Antragsgegner”, die Rechtsanwälte heißen “Verfahrensbevollmächtigte”, nach Widerspruch heißen sie “Verfügungskläger”, “Verfügungsbeklagter” und “Prozessbevollmächtigte”.
- Bei der Erörterung der Zulässigkeit sollten Sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ansprechen, also ob es gem. §937 I ZPO das Gericht der Hauptsache ist oder wegen der besonderen Dringlichkeit das örtlich zuständige Amtsgericht gem. §942 I ZPO.
- Stellen Sie Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch gem. §§935, 940 ZPO sauber getrennt dar und denken Sie an die Darlegung der Glaubhaftmachung.
- Bedenken Sie, dass das Gericht gem. §938 I ZPO nur begrenzt an die Anträge gebunden ist und nach freiem Ermessen entscheiden kann, welche Anordnungen zum Erreichen des Zwecks erforderlich sind. Achten Sie darauf, dass die Anordnungen keine endgültige, sondern nur eine sichernde, vorläufige Regelung darstellen.
- Achten Sie auf die prozessualen Nebenentscheidungen.
 - ⇒ Ein Beschluss enthält nur eine Kostenentscheidung, aber keine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit.
 - ⇒ Ein Urteil enthält stets eine Kostenentscheidung.
 - ⇒ Das aufhebende oder abändernde Urteil fällt unter §708 Nr. 6 ZPO. Es ist also immer ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
 - ⇒ Das bestätigende Urteil hält nur die Vorentscheidung aufrecht und ist deshalb auch nicht noch einmal für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Für die rechtliche Würdigung lesen Sie noch einmal die Ausführungen auf Seite 32 ff..

d. Vorschlag eines Beschlusses nach §91a ZPO

Wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, müssen Sie gem. §91a ZPO nur noch über die Kosten entscheiden.

Merke:

Der Tenor eines Beschlusses nach §91a ZPO erschöpft sich grundsätzlich in der Kostenentscheidung.

Zur Klarstellung können und auf Antrag müssen Sie analog §269 IV ZPO aussprechen, dass zuvor ergangene Entscheidungen wie Vollstreckungsbescheide, Versäumnis-, Grund- oder Teilurteile und nicht rechtskräftige, erstinstanzliche Entscheidungen aufgehoben sind. Der Ausspruch hat nur deklaratorische Bedeutung. Das sollten Sie durch die Formulierung "ist aufgehoben" statt "wird aufgehoben" deutlich machen. Der Tenor lautet dann z.B.:

*"Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Lübeck vom... - 4 C 113/00 - ist aufgehoben.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der..."*

Merke:

Sie dürfen weder etwas zur Erledigung, noch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sagen.

Der Tenor lautet in den häufigsten Fällen (ohne den Ausspruch analog §269 IV ZPO) :

- *"Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger. "*
- *"Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte."*
- *"Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger...% und der Beklagte...%."*
- *"Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."*

Hinsichtlich der Schilderung des Sachverhalts bestehen bis auf die Wahl des Tempus keine Besonderheiten. Sie müssen wie in einem Urteil den unstreitigen Teil im Imperfekt, den streitigen Teil einschließlich der Erledigungserklärungen und der zuvor gestellten oder angekündigten Sachanträge aber im Perfekt darstellen.

"Die Parteien schlossen am ... einen Vertrag über... .

Der Kläger hat behauptet,... .

Der Kläger hat zunächst beantragt ...

Der Beklagte hat zunächst beantragt... .

Der Beklagte hat behauptet,... .

Nachdem der Beklagte die Forderung am... beglichen hat, haben die Parteien im Termin vom.... den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt."

Im Rahmen der nach §91a ZPO zu treffenden Entscheidung lautet Ihre Vorgabe, dass Sie über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden haben.

Merke:

Bedenken Sie, dass die Frage der tatsächlichen Erledigung oder die des Zeitpunktes vor oder nach Rechtshängigkeit bei übereinstimmenden Erledigungserklärungen keine Rolle spielt .

Die Kostenentscheidung hängt abgesehen von im Examen eher selten vorkommenden Billigkeitserwägungen ausschließlich von der materiellen Rechtslage ab. Folgende Konstellationen sind im Examen realistisch:

1. Die Klage ist schlüssig, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ist unerheblich. Der Beklagte hätte verloren. *“Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.”*
2. Die Klage ist bereits unschlüssig. Die Klage wäre abgewiesen worden, der Kläger trägt die Kosten.
3. Die Klage ist schlüssig, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ist erheblich, keiner hat Beweis angeboten. Hier ist nach Beweislast zu entscheiden, d.h., wenn der Kläger beweispflichtig ist, trägt er die Kosten, andernfalls trägt sie der Beklagte.
4. Die Klage ist schlüssig, das Verteidigungsvorbringen des Beklagten ist erheblich, beide Parteien haben Zeugen für ihre jeweiligen relevanten Behauptungen benannt, eine Beweisaufnahme ist entweder gar nicht oder nicht zu Ende durchgeführt worden. In diesem Fall sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder hälftig zu teilen, weil das Ergebnis offen bleibt. Von ganz außergewöhnlich gelagerten Fällen abgesehen verbietet sich eine Beweisantizipation.
5. Wenn eine Beweisaufnahme nicht zu Ende geführt worden ist, müssen Sie unterscheiden:
 - ⇒ Wenn der nicht durchgeführte Teil den gesamten Anspruch oder die Einwendung betrifft, ist der Ausgang des Rechtsstreits offen mit der Folge der Kostenaufhebung wie im Fall 4.
 - ⇒ Wenn durch die Beweisaufnahme bereits Teile des Anspruchs, z.B. bei kumulativer Klagenhäufung, definitiv geklärt worden sind und von dem nicht durchgeführten Teil nicht abhängen, wird dies bei der Kostenentscheidung zu Gunsten des Obsiegenden berücksichtigt und hinsichtlich des Restes geteilt und sodann insgesamt gequotelt.
Beispiel: Der Kläger hätte von beantragten 5.000.- € aufgrund der Beweisaufnahme 3.000.- € zuerkannt bekommen, hinsichtlich des Restes hätte die Beweisaufnahme fortgesetzt werden müssen. Der Kläger hätte 3 von 5 gewonnen, die restlichen 2 werden geteilt.
“Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/5, der Beklagte 4/5.”

Sie sollten stets über den Streitwertbeschluss entscheiden. Er entspricht bis zum Tag der Erledigungserklärungen dem Wert der Hauptsache, danach ist nur noch das Kosteninteresse maßgeblich.

Ein Beispiel: *“Der Streitwert beträgt bis zum 1.3.2003 10.000.- €, ab dem 2.3.2003 3.000.- €.”*

Fall:

Der Kläger hat ursprünglich die Zahlung von 10.000.- € begehrt, der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Beide Parteien haben Zeugen für relevante Behauptungen benannt, eine Beweisaufnahme ist nicht durchgeführt worden.

Sie sollten, nachdem Sie die Ausführungen zum Sachverhalt gemacht haben, Ihre rechtlichen Überlegungen folgendermaßen beginnen:

“Ich schlage vor, im Beschlusswege die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

Nachdem die Parteien im Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gem. §91a ZPO nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auf dieser Grundlage war der Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits völlig offen mit der Folge, dass die Kosten gegeneinander aufzuheben sind.

Ohne Beweisaufnahme, die sich nach übereinstimmender Erledigungserklärung der Parteien nur noch auf präsente Beweismittel erstrecken darf und deshalb vorliegend nicht durchgeführt werden durfte, lässt sich der Ausgang des Rechtsstreits nicht vorhersagen.

Die Klage ist schlüssig... Das Vorbringen des Beklagten ist erheblich... .

Eine vorweggenommene Beweiswürdigung, die nur ausnahmsweise dann zulässig ist, wenn das Ergebnis mit Händen zu greifen ist, verbietet sich hier, denn die Beweismittel stehen sich gleichwertig gegenüber...

Ich schlage deshalb folgenden Beschlusstenor vor:

“Die Kosten des Rechtsstreit werden gegeneinander aufgehoben.”

e. Vorschlag eines PKH- Beschlusses für eine Klage

Wenn es bei Ihrem Vortrag um die Entscheidung über Prozesskostenhilfe für eine Klage geht, müssen Sie zunächst Folgendes bedenken:

Merke:

Liegt Ihnen eine unbedingte Klageerhebung mit Prozesskostenhilfesuch vor oder ein Prozesskostenhilfesuch für eine beabsichtigte Klage?

Das ist unter anderem wichtig wegen der Parteibezeichnung. Solange die Klage nur bedingt erhoben ist und zunächst nur Prozesskostenhilfe beantragt wird, ist der zukünftige Kläger als Antragsteller zu bezeichnen und der künftige Beklagte als Antragsgegner.

- Bei unbedingter Klageerhebung heißt es:

“Ich trage vor in einem Rechtsstreit, der seit dem 1.9.2002 vor dem Amtsgericht Lübeck anhängig ist. Kläger ist..., Beklagter ist... Es ist über einen Prozesskostenhilfeantrag des Klägers zu befinden. Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:... .”

- In einem Fall der PKH für eine beabsichtigte Klage muss es heißen:

“Ich berichte über ein Verfahren zwischen Herrn... und Frau... . Gegenstand ist der Antrag des Antragstellers, ihm für eine beabsichtigte Klage wegen... Prozesskostenhilfe zu gewähren. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde:... .”

Nach §§114 ff. ZPO ist Prozesskostenhilfe zu gewähren,

⇒ wenn eine Partei nach ihrem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann,

⇒ wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung / Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und

⇒ wenn sie nicht mutwillig ist.

Merke:

Sie müssen sorgfältig zwischen der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussicht trennen.

- **Bedürftigkeit**

Es ist nicht anzunehmen, dass Ihre Aufgabe darin besteht, anhand von Tabellen auszurechnen, ob die Bedürftigkeit gegeben ist. Sie werden es in der Regel mit einer Partei zu tun haben, die durch einen Sozialhilfebescheid oder das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt nachgewiesen hat, dass sie bedürftig ist. Zu denken ist unter diesem Aspekt an eine mögliche Bewilligung der Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung nach §115 ZPO.

- **Erfolgsaussicht**

Die hinreichende Erfolgsaussicht ist dann gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit einer Beweisführung überzeugt ist. Für den Kläger bedeutet dies, dass seine Klage zumindest schlüssig sein und dass er im Rahmen seiner Beweispflicht Beweis angeboten haben muss, wenn der Beklagte erhebliche Tatsachen bestreitet.

In beschränktem Maß ist auch eine Beweisantizipation zulässig. Die Formel lautet: Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beweiserhebung mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil der bedürftigen Partei ausgeht.

Bedenken Sie, dass Sie Prozesskostenhilfe nur zum Teil gewähren dürfen, wenn die Rechtsverfolgung nur hinsichtlich eines Teils des Anspruchs oder hinsichtlich eines von mehreren Anträgen Erfolg verspricht.

Prüfen Sie auch, ob ggf. eine Ratenzahlungsverpflichtung gem. §120 ZPO auszusprechen ist. Auch wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie die Vorschrift kurz erwähnen.

- **Mutwilligkeit**

In der früheren Fassung von §114 ZPO war folgendes definiert: “Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Betreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von der Prozessführung absehen oder nur ein Teil des Anspruchs geltend machen würde.” Danach gilt:

Merke:

Die Rechtsverfolgung ist mutwillig, wenn eine verständige, nicht hilfsbedürftige Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde.

Wenn Sie über ein **Prozesskostenhilfegesuch für eine Berufung** entscheiden müssen, umfasst die Erfolgsaussicht natürlich auch die Statthaftigkeit des Rechtsmittels und die Zulässigkeit der Berufung. Bei Berufungen müssen Sie auch an die sog “notwendige” PKH i.S.v. § 119 II ZPO denken. Danach ist PKH unabhängig von der Erfolgsaussicht oder der Mutwilligkeit derjenigen bedürftigen Partei zu gewähren, deren Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat.

Wenn die Voraussetzungen für beide Parteien vorliegen, gibt es auch für beide Parteien Prozesskostenhilfe. Auswärtige Rechtsanwälte sind gem. §121 III ZPO nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beizuordnen.

Formulierungsbeispiel mit Ratenzahlung:

Beschluss

In dem Rechtstreit (volles Rubrum)

1. *Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.*
2. *Zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in diesem Rechtszug wird ihm Rechtsanwalt Brörmeier aus Stenkelfeld zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts beigeordnet.*
3. *Zugleich wird nach §120 ZPO Zahlung in Raten angeordnet.
Es werden monatliche Ratenzahlungen i.H.v. 200.- € bewilligt, die am 10. eines jeden Monats, erstmals am 10.6.2003, auf das unten angegebene Konto der Landeskasse zu zahlen sind.*

f. Vorschlag eines PKH- Beschlusses für die Verteidigung gegen eine Klage

Hier gelten die oben dargelegten Grundsätze entsprechend. Dem bedürftigen Beklagten ist PKH zu bewilligen, wenn seine Verteidigung nicht mutwillig erscheint, sein Verteidigungsvorbringen erheblich ist und wenn er für streitige, erhebliche Tatsachen als Beweispflichtiger auch Beweis angeboten hat.

g. Vorschlag eines Beweisbeschlusses

Ein Beweisbeschluss dürfte wirklich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Bedenken Sie, den Beschluss de lege artis zu formulieren. In der Praxis wird das Beweisthema gern etwas schwammig formuliert, um die Zeugen nicht zu beeinflussen. Im Examen ist das anders. Sie müssen also

- die Tatsachenbehauptung so präzise wie möglich formulieren,
- das Beweismittel genau angeben,
- den Beweispflichtigen zur Zahlung eines Vorschusses auffordern und
- dem Beweispflichtigen für die Erfüllung der Auflagen eine Frist setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist Gefahr läuft, mit der Beweisführung ausgeschlossen zu werden.

Beispiel:

Beschluss

In dem Rechtsstreit (volles Rubrum)

- 1. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, ...
durch Vernehmung der Zeugen
Vorname, Name und genaue Anschrift,
vom Kläger benannt.*
- 2. Dem Kläger wird gem. §379 S. 1 ZPO aufgegeben, einen Auslagenvorschuss in Höhe von 100.- € einzuzahlen oder eine Gebührenverzichtserklärung des Zeugen beizubringen.*
- 3. Dem Kläger wird zur Erfüllung der Auflagen in Ziffer 2. eine Frist von 3 Wochen ab Zustellung des Beschlusses gesetzt.*
- 4. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf...*
- 5. Zu diesem Termin ist der Zeuge bereits geladen. Er wird wieder abgeladen, wenn die unter Ziffer 2 erteilten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der in Ziffer 3 gesetzten Frist erfüllt werden. Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass er in diesem Fall, mit seiner Beweisführung ausgeschlossen werden kann.*

Wenn Sie dem Beweispflichtigen zudem aufgeben, fehlende Anschriften oder Ähnliches zu ergänzen, heißt Ihr Beschluss "Auflagen- und Beweisbeschluss". Wenn Sie noch Hinweise nach §139 ZPO erteilen, muss es "Hinweis-, Auflagen- und Beweisbeschluss" lauten.

C. Der zivilrechtliche Anwaltsvortrag

I. Herangehensweise an den zivilrechtlichen Anwaltsvortrag

An einen zivilrechtlichen Anwaltsvortrag müssen Sie grds. wie an eine zivilrechtliche Anwaltsklausur herangehen! Dabei sollten Sie folgende Reihenfolge einhalten:

- ⇒ Lesen Sie zunächst den Bearbeitervermerk und beachten Sie genau die Aufgabenstellung.
- ⇒ Erfassen Sie den Sachverhalt durch zumindest zweimaliges Lesen.
- ⇒ Legen Sie Brainstorming-Zettel für jeden Teil der Klausur an.
- ⇒ Skizzieren Sie den Sachverhalt.
- ⇒ Erarbeiten Sie die Lösung unter Beachtung der Aufgabenstellung.
- ⇒ Gewichten Sie den Lösungsweg.
- ⇒ Markieren Sie die Schwerpunkte.
- ⇒ Überlegen Sie sich Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens.
- ⇒ Formulieren Sie präzise Ihren Vorschlag.
- ⇒ Zum Schluss üben Sie in Gedanken wenn möglich mehrmals die Formulierung anhand der Stichworte Ihrer Skizze.

Der maßgebliche Unterschied zum Vortrag einer Gerichtsakte besteht abgesehen von Vorträgen als Anwalt des Berufungsführers in der ungewissen Tatsachenbasis. Sie wissen oft nicht, was der Gegner vorträgt und wie er sich verteidigt.

II. Aufbau und Darstellung

1. Einleitung

Bei dieser neuen Vortragsart haben sich noch keine Standardformulierungen herausgebildet. Unseres Erachten könnten Sie z.B. wie folgt beginnen:

- ⇒ *“Der Mandant ist Vermieter einer Wohnung in Hamburg und bittet den Rechtsanwalt, **in dessen Rolle ich vortrage**, um Beratung hinsichtlich.....”*

- ⇒ *“Ich trage **in der Rolle des Rechtsanwalts des Käufers** eines Gebrauchtwagens vor. Der Mandant wohnt in Hamburg hat mich beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage auf Rückabwicklung des Vertrages zu prüfen.”*

- ⇒ *“Ich trage **in der Rolle des Klägeranwalts** in einem Rechtsstreit vor, der im Jahr 2002 vor dem Amtsgericht Lübeck anhängig war.
Kläger ist der in Hamburg wohnende Erich Stark, vertreten durch Rechtsanwalt Meier, **dessen Aufgaben ich wahrnehme**,
Beklagter ist der in Lübeck wohnende Herr Willi Meyer, vertreten durch Rechtsanwalt Müller.
Der in erster Instanz unterlegene Kläger hat um die Beurteilung der Erfolgsaussicht einer Berufung gebeten.”*

2. Sachverhaltsschilderung

Wenn alles unstrittig oder nur einseitig aus Mandantensicht dargestellt worden ist, besteht Ihre Aufgabe im Wesentlichen darin, das meist ungeordnete und mit Nebensächlichkeiten angereicherte Vorbringen zu ordnen und zu straffen.

- **Sachverhaltsschilderung in der Rolle des Anwalts des potentiellen Klägers:**

- ⇒ (Wahrscheinlich) Unstrittiges
- ⇒ (Wahrscheinlich) streitiger Mandantenvortrag
- ⇒ Begehren des Mandanten
- ⇒ (Wahrscheinlich) streitiger Gegenvortrag

Hier gibt es noch keine Anträge und auch noch keinen Kläger und Beklagten, sondern nur den Mandanten und den Gegner.

- **Sachverhaltsschilderung in der Rolle des Anwalts des Beklagten**

- ⇒ Unstrittiges
- ⇒ streitiger Klägervortrag
- ⇒ Klageantrag
- ⇒ streitiger Mandantenvortrag
- ⇒ ggf. Prozessgeschichte wie Vollstreckungsbescheid, VU oder Fristsetzung nach §276 ZPO.

Hier gibt es schon einen Rechtsstreit mit Kläger und Beklagten, aber noch keinen Beklagtenantrag. Den sollen Sie ja erst vorschlagen.

- **Sachverhaltsschilderung in der Rolle des Anwalts im Berufungsrechtszug**

In dieser Rolle müssen Sie das erstinstanzliche Urteil wie bei einem Gerichtsvortrag getrennt nach Streitigem und Unstrittigem mit den Anträgen und dem angefochtenen Urteil vortragen. Je nach Rollenzuweisung müssen Sie sich entweder nur mit den Entscheidungsgründen des Urteils auseinandersetzen oder zusätzlich noch mit der Berufungsbegründung des Gegners. Achten Sie darauf, dass neues Vorbringen nach der ZPO- Reform nur noch unter den engen Voraussetzungen der §§529 I Nr.2, 531 ZPO Berücksichtigung findet.

Als potentieller Berufungsführer müssen Sie deshalb, sofern Sie nur mit neuem Vorbringen Erfolgchancen sehen, die Voraussetzungen von §531 ZPO darlegen, als Berufungsbeklagter ebenso vehement bestreiten.

Danach sind neue Angriffs und Verteidigungsmittel nur zuzulassen wenn sie

- ⇒ einen Aspekt betreffen, den das Gericht 1. Instanz übersehen oder für unerheblich gehalten hat,
- ⇒ infolge eines Verfahrensmangels in 1. Instanz nicht geltend gemacht worden sind (damit sind i.d.R. Verletzungen der richterlichen Hinweispflicht gem. §139 ZPO gemeint), oder
- ⇒ aus anderen Gründen nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf Nachlässigkeit der Partei beruht.

Denken Sie bei Ihrem Vorgehen nach §531 ZPO daran, die Angaben glaubhaft zumachen, was das Gericht gem. §531 ZPO verlangen kann. Zur sehr eingeschränkten Möglichkeit von Klageänderungen, Aufrechnungen und Widerklagen müssen Sie §533 ZPO beachten.

3. Summarischer Entscheidungsvorschlag

Zunächst hat natürlich der Bearbeitervermerk oberste Priorität, weil dieser die Vielfalt Ihrer Entscheidungsmöglichkeiten ggf. dadurch einengt, dass er Ihnen vorgibt, worin Ihre Aufgabe besteht.

Die Aufgabenstellung, die der in einer Anwaltsklausur entspricht, kann folgende Standardsituationen anwaltlicher Tätigkeit simulieren.

Sie sollen z.B.

- ⇒ die Rechtslage analysieren und ohne einengende Vorgaben zu einem bestimmten Vorgehen raten,
- ⇒ auf eine Klage oder eine Berufung erwidern,
- ⇒ zu einer beabsichtigten Klage oder Berufung Stellung nehmen,
- ⇒ einen PKH-Antrag stellen oder auf einen PKH-Antrag der Gegenseite erwidern oder
- ⇒ auf ein anderes Anwaltsschreiben erwidern.

Der von Ihnen erwartete Vorschlag kann in allen denkbaren Ratschlägen bestehen, die im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit vorkommen.

Sie können also z.B.

- ⇒ zu einer Klage oder einer Verteidigung gegen eine Klage,
- ⇒ zu einem Antrag auf einstweiligen Verfügung oder Arrest
- ⇒ zu einem verzugbegründenden Mahnschreiben,
- ⇒ zu einem sofortigen Anerkenntnis, einer Klaglosstellung, einer Erledigungserklärung, einer Aufrechnung, einer Widerklage, einer Streitverkündung, einer Drittwiderklage,
- ⇒ zu einer Kombination verschiedener Möglichkeiten wie Hilfsaufrechnung und Hilfswiderklage,
- ⇒ eben zu allem raten oder von allem abraten, was die ZPO und auch der gesunde Menschenverstand so hergibt. Dabei sollten Sie auch wirtschaftliche Erwägungen nicht unberücksichtigt lassen. Manche Rechtsstreite machen unabhängig von der Rechtslage keinen Sinn.

Den summarischen Vorschlag, mit dem Sie Ihre rechtlichen Ausführungen beginnen, sollten Sie möglichst pauschal halten, weil er sich sonst mit dem abschließenden, präzise zu formulierenden Vorschlag deckt, was sicher nicht sein soll. Sie können also z.B. sagen:

“Ich schlage vor,

- ⇒ Klage gegen... zu erheben,*
- ⇒ 1000.- € an den ... zu zahlen und im übrigen Klageabweisung zu beantragen,*
- ⇒ Klageabweisung zu beantragen, hilfsweise die Aufrechnung mit der Schadensersatzforderung zu erklären und hinsichtlich dieser Forderung hilfsweise Widerklage zu erheben.”*

4. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung müssen Sie auf der Grundlage des Ihnen von dem "Mandanten" unterbreiteten Sachverhalts vornehmen. Die anzustellenden Überlegungen hängen davon ab, welche Rolle Ihnen nach dem Bearbeitervermerk oder dem Vortragssachverhalt zugeordnet ist.

Der Aufbau der rechtlichen Würdigung eines Anwaltsvortrages entspricht im Wesentlichen dem Aufbau des Gutachtens einer Anwaltsklausur einschließlich der Zweckmäßigkeitserwägungen. Sie müssen also danach differenzieren, um welchen Klausurtypen es sich handelt und danach, ob Sie einschichtig oder zweischichtig aufbauen wollen. Da ein konsequent zweischichtiger Aufbau ggf. innerhalb der vorgegebenen Zeitlimits schwierig durchführbar ist, ist ein einschichtiger Aufbau aber empfehlenswert.

Die Wahl zwischen Gutachten- o. Urteilsstil hängt grds. vom Bearbeitervermerk ab. Wenn dort nichts geregelt ist, sollten Sie bereits aus Zeitgründen vornehmlich im Urteilsstil vortragen und nur bei den Schwerpunkten des Falles Gutachtenstil benutzen.

5. Endvorschlag

Das formelle Endprodukt Ihres Vortrages ist dann i.d.R. der Rat, Klage zu erheben oder davon abzusehen oder bei Vertretung des Beklagten sich gegen die Klage zu verteidigen. Ggf. kann Anlass bestehen, einem Dritten den Streit zu verkünden. Darauf sollten Sie nach den Anträgen hinweisen.

In den ausformulierten Vorschlag gehören bei Vertretung des Klägers dann:

- ⇒ Angaben zum zuständigen Gericht
- ⇒ der präzise formulierte Sachantrag
- ⇒ Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils bei fehlender Verteidigungsanzeige des Beklagten
- ⇒ ggf. Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Ein Antrag kann z.B. wie folgt lauten:

"Ich schlage abschließend vor, gegen den... vor dem Landgericht Stenckelfeld - Kammer für Handelssachen - Klage zu erheben und zu beantragen,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger... - € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basissatz seit dem... Zug um Zug gegen... zu zahlen,*
- 2. festzustellen, das sich der Beklagte mit der... im Verzug der Annahme befindet,*
- 3. für den Fall, dass der Beklagte nicht rechtzeitig Verteidigungsanzeige erhebt, gem. §330 II ZPO im Wege eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden,*
- 4. dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung des Unterzeichners zu gewähren."*

In den ausformulierten Vorschlag gehören bei Vertretung des Beklagten dann:

- ⇒ Verteidigungsanzeige, sofern noch nicht erfolgt oder gegenüber dem Landgericht nur vom Mandanten abgegeben (§78 ZPO!)
- ⇒ der Klageerwiderungsantrag, das ist i.d.R. der Antrag, die Klage abzuweisen
- ⇒ ggf. Widerklageantrag oder Hilfswiderklageantrag
- ⇒ ggf. Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe
- ⇒ ggf. besondere Vollstreckungsschutzanträge

Der Antrag kann dann wie folgt lauten:

“Ich schlage abschließend vor, dass sich der Beklagte gegen die Klage verteidigt, hilfsweise die Aufrechnung erklärt und hilfsweise mit seiner Gegenforderung Widerklage erhebt.

Der Antrag sollte lauten,

- 1. die Klage abzuweisen,*
- 2. hilfsweise auf die Widerklage den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten... zu zahlen,*
- 3. vorsorglich dem Beklagten zu gestatten, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.*

Zusätzlich ist dem... der Streit zu verkünden. Die erforderlichen Schriftsätze sind der Klageerwiderung beizufügen.”

Teilweise ergibt die Vorlage, dass der Mandant schnellen Rechtsschutz benötigt. Diese Klausuren laufen auf die Beantragung einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestbefehls hinaus.

In den ausformulierten Vorschlag gehören dann:

⇒ Angaben zum zuständigen Gericht, also ob Sie den Antrag gem. §937 I ZPO bei dem Gericht der Hauptsache oder wegen der besonderen Dringlichkeit gem. §942 I ZPO bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht stellen

⇒ der präzise formulierte Sachantrag

“Ich schlage abschließend vor, gegen den... vor dem Amtsgericht... Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen und zu beantragen, dem Antragsgegner zu untersagen,...”

Bei einigen Vorträgen legt der Mandant Ihnen ein erstinstanzliches Urteil vor und bittet um anwaltliche Beratung. I.d.R. sind Sie also Anwalt des (potentiellen) Berufungsklägers und sollen die Erfolgsaussicht einer Berufung klären.

Falls Sie zu einer Berufung raten, gehören in den ausformulierten Vorschlag:

⇒ Angaben zum zuständigen Gericht

⇒ der präzise formulierte Berufungsantrag

⇒ der Antrag, die Revision zuzulassen

⇒ ggf. der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Ihr Vorschlag kann hier als Anwalt des in 1. Instanz unterlegenen Klägers z.B. lauten:

“Ich schlage abschließend vor, gegen das Urteil des Landgerichts Stenckefeld Berufung einzulegen und zu beantragen,

- 1. unter Abänderung des angefochten Urteils den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger... - € zu zahlen.*
- 2. Vorsorglich wird für den Fall einer Zurückweisung der Berufung beantragt, die Revision zuzulassen.”*

D. Die wichtigsten Tipps

- **Legen Sie zu Beginn Ihres Vortrages Ihre Uhr sichtbar vor sich hin!**

Stellen Sie vor dem Betreten des Prüfungssaales Ihre Uhr auf eine volle Stunde oder auf 15 Minuten vor Zwölf, damit Sie auf einen Blick sehen können, wie viel Zeit Ihnen noch bleibt.

- **Ordnen Sie zu Beginn Ihres Vortrages ruhig Ihre Unterlagen!**

Begrüßen Sie zunächst die Kommission, fragen Sie, wo Sie sich hinsetzen sollen, und ordnen Sie in Ruhe Ihre Unterlagen. Die Zeit fängt nämlich erst an zu laufen, wenn der Vorsitzende der Kommission Ihnen "grünes Licht" gibt. Legen Sie Ihre Notizzettel in der richtigen Reihenfolge vor sich hin und schlagen Sie den Gesetzestext so auf, dass Sie die Seite mit der ersten Norm, die Sie brauchen, gleich aufgeschlagen haben. Gleiches gilt für Ihre Vorlage, wenn Sie Textpassagen oder längere Anträge vorlesen wollen.

- **Achten Sie auf guten Vortragsstil!**

Der Vortragsstil unterscheidet sich vom Urteilsstil in dem Maße, in dem Vortrag und Urteil unterschiedliche Funktionen haben. Während bei einem Urteil das für die betreffende Instanz gefällte Ergebnis unverrückbar feststeht und den Parteien nur erläutert wird, ohne dass Platz für Zweifel bliebe, soll der Vortrag Kollegen in den Sach- und Streitstand einführen und ihnen einen Lösungsvorschlag unterbreiten, der durchaus noch zur Diskussion stehen kann. Deshalb sind in Vorträgen Streitfragen, Wertungen und normative Begriffe anders zu behandeln als im Urteil. Sie müssen das jeweilige Problem ansprechen, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und alle Argumente pro und contra abwägen. Sie müssen auch umfassende Rechtskenntnisse bei Ihren Zuhörern voraussetzen, da Sie ja eine Situation simulieren, in der Sie - wie bei einer späteren beruflichen Tätigkeit - vor Kollegen vortragen, die im Gegensatz zu Parteien mit Begriffen wie Analogie, Exkulpation oder *clausula resus sic stantibus* ohne weitere Erläuterung etwas anfangen können. Hier gilt also §184 GVG anders als in Urteilen nur eingeschränkt.

Merke:

Der Vortragsstil ist eine Kombination von Urteils- und Gutachtenstil!

Selbstverständlichkeiten und Subsumtionen, die keinem Zweifel unterliegen, werden kurz und bündig im Urteilsstil dargestellt. An Stellen mit entscheidenden Weichenstellungen oder Darlegungen zu strittigen Punkten empfiehlt sich die Darstellung in einem "abgeschwächten" Gutachtenstil. Durch den geschickten Wechsel zwischen diesen beiden Arten der Darstellung machen Sie den Prüfern Ihre Gewichtung ohne weiteres klar.

Merke:

Was Sie im Urteilsstil abhandeln, ist die "Pflicht" nach dem Gebot der Vollständigkeit, was Sie im Gutachtenstil ausführen, ist die "Kür", der Schwerpunkt der Aufgabe.

Fall:

Der Beklagte hat den Pkw der Klägerin bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Der Beklagte meint, der Klägerin sei der Nachweis seines Verschuldens nicht gelungen, übersieht aber, dass er nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises haftet.

“Ich schlage vor, der Klage stattzugeben.

Urteilsstil: *Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch gem. §823 I BGB zu. Danach kann der Eigentümer einer Sache von demjenigen Schadensersatz verlangen, der seine Sache rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat. Dies ist vorliegend der Fall. Der Beklagte hat den im Eigentum der Klägerin stehenden Pkw durch den Anstoß beschädigt. Die Eigentumsverletzung indiziert auch die Rechtswidrigkeit.*

Gutachtenstil: *Fraglich ist hier nur, ob dem Beklagten auch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Zwar hat die Klägerin nicht den Nachweis erbracht, dass..., aber nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises...*”

Achten Sie in Fällen, in denen auch eine andere Entscheidung als die, zu der Sie sich durchgerungen haben, gut vertretbar ist, besonders darauf, Ihre Lösung nicht als die allein zutreffende anzupreisen. Sie müssen einkalkulieren, dass der Lösungsvorschlag, der den Prüfern vorliegt, ein anderes Ergebnis favorisiert. Machen Sie deshalb Ihr “inneres Ringen” um die Lösung deutlich, um damit für den Fall vorzubeugen, dass Sie nur die zweitbeste Lösung gewählt haben sollten. Das kann sogar eine “falsche” Lösung retten. Wenn Sie den Prüfern nämlich aufzeigen, dass Sie die entscheidende Weichenstellung gesehen haben, ist Ihre weniger naheliegende oder gar falsche Entscheidung nicht so gravierend, als wenn Sie nur Ihr Ergebnis im Brustton der Überzeugung begründen, ohne auf die Streitfrage oder das Problem einzugehen.

- **Halten Sie die Zeitvorgabe ein!**

Nur wenn Sie vor Ablauf der Zeit fertig sind, haben die Prüfer die Möglichkeit, Ihnen ergänzende Fragen zu stellen, durch deren richtige Beantwortung Sie wichtige Punkte sammeln können. Wenn Sie die Zeit voll ausschöpfen, vergeben Sie diese Chance. Bei 15 Minuten Vortragszeit sollten Sie spätestens nach 12 Minuten fertig sein. Dass ein Überschreiten der Zeit eine mittlere Katastrophe ist, dürfte jedem klar sein.

- **Sprechen Sie nicht zu schnell!**

Zu schnelles Sprechen wirkt wenig überzeugend. Es vermittelt den Eindruck, Sie hätten Angst, seien unsicher und wollten alles so schnell wie möglich hinter sich bringen. Auch wenn es so ist, sollten Sie es nicht so deutlich zeigen. Zudem sollten Sie schon deshalb langsam reden, um den Prüfern ausreichend Gelegenheit zum Mitschreiben zu geben. Wer zu schnell redet, läuft Gefahr, dass die Prüfer einen Aspekt, der angesprochen worden ist, nicht notiert haben. Dies kann bei der abschließenden Beratung, die erst nach dem letzten Vortrag stattfindet, zu unberechtigten Punktabzüge führen. Es wirkt überzeugender, wenn Sie so reden, wie “man” normalerweise spricht bzw. wie Sie zu

sprechen gewöhnt sind. Am ehesten erreichen Sie dieses Ziel, wenn Sie sich weitgehend von Ihrem Konzept frei machen. Es fällt negativ auf, wenn Sie sich beim Formulieren und Artikulieren besondere Mühe geben müssen. Wenn Sie in "Schreibsprache" vortragen, erwecken Sie den Eindruck, als würden Sie etwas auswendig Gelerntes aufsagen. Vermeiden Sie zu lange Sätze, weil die Gefahr besteht, dass Sie "hinten" nicht mehr wissen, wie Sie "vorne" angefangen haben.

- **Sprechen Sie möglichst frei!**

Ihre Aufgabe heißt Vortrag und nicht Vorlesung. Ein gelegentlicher Blick in Ihre Skizze muss reichen. Durch ein zu deutliches Ablesen verlieren Sie Punkte. Ein Versprecher oder auch ein nachgeschobener Gedanke an der falschen Stelle wiegt weitaus weniger schwer als ein vorgelesenes Konzept. Vor allem die Präsentation und der Einleitungssatz sollten völlig frei vorgetragen werden. Mindestens so weit sollten Sie ohne einen Blick in Ihre Unterlagen kommen. Der erste Eindruck ist wie immer besonders wichtig.

"Ich berichte über einen Rechtsstreit, der im Jahr 2001 vor dem AG Hamburg anhängig war. Kläger ist Willi Müller, Beklagte ist die durch ihren Geschäftsführer Eddy Penuschek vertretene Nordglück GmbH. Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen..."

Wenn Sie Ihr Schreibgerät immer so weiterlegen, dass es über oder unter dem jeweils folgenden Stichwort liegt und Ihnen damit anzeigt, was als Nächstes kommt, verringern Sie deutlich die Gefahr, hängen zu bleiben oder die Reihenfolge der Darstellung ungewollt zu verändern. Ein kurzer Blick nach unten und Sie wissen, was als Nächstes "dran" ist. Das hilft und wirkt ungemein souverän. So haben Sie stets den Überblick, wie viel Sie noch sagen wollen und wie viel Zeit Ihnen noch bleibt, damit Sie sich notfalls etwas kürzer fassen können.

- **Achten Sie auf Ihre "Körpersprache"!**

Sie sollten üben, Ihre Handhaltung zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass Sie während des Vortrages nicht im Gesicht herumfummeln oder anfangen, die Daumen zu drehen. Auch mediterrane Unterstreichungen Ihrer Argumente durch Handbewegungen oder Ähnliches sollten Sie lassen. Empfehlenswert ist es, leicht nach vorn gebeugt mit aufgestützten Ellenbogen oder Unterarmen ruhig am Tisch zu sitzen. Es kann zudem helfen, einen Stift in die Hand zu nehmen und diesen, während des Vortrages jeweils an das nächste Stichwort in Ihren Aufzeichnungen zu legen. Dann sitzen Sie nicht zu steif da.

- **Schauen Sie die Prüfer beim Reden an!**

Durch Blickkontakt vermitteln Sie einen sicheren und überzeugenden Eindruck. Zudem können Sie möglicherweise aus Reaktionen der Prüfer Rückschlüsse ziehen und gegebenenfalls noch darauf reagieren. Lassen Sie Ihren Blick von einem Prüfer zum anderen schweifen oder verweilen Sie längere Zeit bei dem, der Sie auch anschaut.

Ein Schlusswort ist empfehlenswert, damit auch jeder merkt, dass Sie fertig sind und nicht nur aufhören.

Üblich ist die Standardfloskel im Anschluss an den ausformulierten Entscheidungsvorschlag:

“Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.”

Bemerkungen wie “Ende”, “Feierabend”, “Das war`s”, “Nie wieder einen Vortrag”, “Gott sei Dank” oder noch besser “Ich habe fertig” sind zwar origineller, aber wohl nicht zu empfehlen.

Wir hoffen, dass unsere Erläuterungen, Ratschläge und Formulierungshilfen zu einem besseren Gelingen Ihres Examens beitragen mögen und wünschen Ihnen viel Glück.

Lübeck, im September 2007

Die Verfasser